Friedhofsgebührensatzung

der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Süderbarup
für die Friedhöfe Boel, Boren, Loit, Norderbrarup, Süderbrarup und Ulsnis

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Süderbrarup hat am 04.09.2021 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i. V. m. § 39 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süderbrarup und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom

21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Mahngebühren durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(2) Rückständige Gebühren sowie Kosten nach Ansatz 1 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5
Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Erdwahlgrabstätten	
a) Wahlgrabstätte für Särge bis 1,20 m für 20 Jahre je Grabbreite	600,-- Euro
b) Wahlgrabstätte für Särge über 1,20 m für 30 Jahre je Grabbreite	1.200,-- Euro
2. Erdrasenwahlgrabstätten	
a) Rasenwahlgrabstätte für Särge über 1,20 m für 30 Jahre je Grabbreite	1.800,-- Euro
3. Urnengrabstätten	
a) Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre je Grabbreite	800,-- Euro
b) Urnenrasenwahlgrabstätte für 20 Jahre je Grabbreite	1.000,-- Euro
c) Urnengemeinschaftsgrabstätte an der Stele Böel, Boren, Loit, Süderbrarup und Ulsnis für 20 Jahre je Grabbreite, ggf. zzgl. Namensschild nach Aufwand	1.000,-- Euro
d) Urnengemeinschaftsgrabstätte am Baum für 20 Jahre je Grabbreite, ggf. zzgl. Namensschild nach Aufwand	1.140,-- Euro
4. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne, eines Sarges oder eines Kindersarges in einer Wahlgrabstätte	360,-- Euro

5. Eingeschränktes Nutzungsrecht für eine Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr (Vergabe für mindestens 5 Jahre)	17,-- Euro
6. Eingeschränktes Nutzungsrecht für eine Rasenwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr (Vergabe für mindestens 5 Jahre)	37,-- Euro
7. Reservierung einer Grabstätte je Grabbreite und Jahr (Vergabe für mindestens 10 Jahre)	17,-- Euro

8. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nummern 1 bis 3 berechnet.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben und tagesgenau berechnet.

II. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde,

a. für eine Erdbestattung Särge bis 1,20 m	230,-- Euro
b. für eine Erdbestattung Särge über 1,20 m	480,-- Euro
c. für eine Urnenbeisetzung	190,-- Euro

III. Gebühren für Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung einer Leiche	2.400,-- Euro
2. Für die Ausgrabung einer Urne	380,-- Euro

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung Nutzungsrechte verliehen wurden und die zur Zahlung von Friedhofsunterhaltungsgebühren veranlagt waren, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 17,-- Euro pro Jahr und Grabbreite erhoben, sofern diese nicht bereits im Voraus beglichen wurde.

V. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung einer Graburkunde	20,-- Euro
2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	20,-- Euro
3. Für die Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	40,-- Euro

§ 7
Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8
Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzungen der Friedhöfe

Boren	vom	11.12.2012
Böel	vom	06.12.2010
Norderbrarup	vom	05.10.2017
Süderbrarup und Loit	vom	06.02.2013
Ulsnis	vom	25.03.2010

und sämtliche Änderungsgebührensatzungen außer Kraft:

Süderbrarup, den 04.09.2021

Der Kirchengemeinderat
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süderbrarup

(Vorsitzender) (LS) (Mitglied)

Tgb.-Nr. 387/2021
Kirchenaufsichtlich genehmigt:
Schleswig, den 15.09.21

Ev.-Luth Kirchenkreis Schleswig-Flensburg
- Der Kirchenkreisrat -
Im Auftrag

Verwaltungsleiter
(Schöne-Warnefeld)

(Siegel)